

nur dann zu besonderem Verhalten „verpflichtet“, wenn eine Lage besteht, kraft welcher Erfahrung besonderer Seele von seinem entgegengesetzten Verhalten in Beziehung zu ihrem Wissen, daß an jenen „jemand“ in Anspruchabsicht eine „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht- Behauptung“ gerichtet wurde, als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung für eine Verschlechterung des jenen „jemand“ betreffenden Interessengesamtzustandes abgeben würde, und wenn wir dieses „Wesen“ der „Pflicht“, des „Sollens“ nicht stetig klar vor Augen halten, geraten wir mit dem Gebrauche der Worte „Pflicht“ und „Sollen“ in das Gebiet leeren Geredes. Man kann also z. B. nicht einerseits behaupten, daß die sogenannten „Rechtsätze“ keine Gebote sind, und andererseits behaupten, daß es eine „Rechtspflicht“ gibt, denn die „Logik“ solcher Aufstellungen entspricht ungefähr der „Logik“ der Behauptung, „es sei jemand in der Straße X um 8 Uhr abends von einem Auto überfahren worden, obwohl sich in dieser Straße um diese Zeit kein Auto befand“. Allerdings ist gewiß eine „Staatsverwaltung“ denkbar, welche derart funktioniert, daß der Staatsherrscher an gewisse „Organe“ das Gebot richtet, den Untertanen besonderes Verhalten ungünstig zuzurechnen, wobei es nach seiner Absicht gar nicht darauf ankommt, daß die Staatsorgane solche ungünstige Zurechnung nur vollziehen, insoweit sie wissen, daß an die Untertanen auf ihr entgegengesetztes Verhalten zielende Gebote gerichtet wurden. Dieser Staatsherrscher kann dann auch um jenes entgegengesetzte Verhalten des Untertanen dadurch werben, daß er an sie eine entsprechende Warnung richtet, aber solche Werbung ist eben kein Gebot, und durch solche Werbung wird niemals ein „Sollen“, sondern nur ein „Quasi-Sollen“ der Untertanen begründet. Ein gleicher Fall liegt etwa vor, wenn A seinen Wolfshund darauf dressiert, in seinen Garten eintretende Menschen anzufallen, und dann dem B sagt: „Gehen Sie nicht in meinen Garten, sonst wird sie mein Wolfshund anfallen“. Aber die gegenwärtige Staatsverwaltung — um jetzt nur auf die Gegenwart Bezug zu nehmen — funktioniert nicht nach dem Schema „scharf gemachter Wolfshund“ und „Achtung, bissiger Wolfshund!“, sondern funktioniert auf Grund von verpflichtenden Geboten an die Untertanen und auf Grund von ungewiß gerichteten Geboten an gewisse „Staatsorgane“, in welchen darauf gezielt wird, sie dadurch zu „Geboterfüllungswahrern“ zu machen, daß ihnen die Bereitwilligkeit zugehörig gemacht wird, auf Grund ihres Wissens um jene an die Untertanen gerichteten Gebote bei Übertretung jener Gebote die in jenen Geboten angedrohten ungünstigen Zurechnungen zu vollziehen bzw. deren Vollzug zu veranlassen. Das Schema der an solche Staatsorgane gerichteten Gebote lautet also nicht: „Wenn U dies tut, bestrafe ihn!“, sondern: „Wenn U mein an ihn gerichtetes Gebot nicht erfüllt, so veranlasse